

# Verordnungsblatt

des

## Reichsstatthalters im Warthegau

<b>Nr. 2</b>	<b>Posen, den 23. Januar</b>	<b>1942</b>
--------------	------------------------------	-------------

### Inhalt

Seite

<b>Nr. 16:</b> Verordnung zur Sicherstellung von Tierseuchenschutzmaßnahmen, vom 5. Dezember 1941 .....	17
<b>Nr. 17:</b> Berichtigung der Ersten Ergänzungsanordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im Reichsgau Wartheland vom 6. Dezember 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 43, S. 609) .....	28

**Nr. 16**

### Verordnung

zur Sicherstellung von Tierseuchenschutzmaßnahmen.

Vom 5. Dezember 1941.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 2042) werden mit Zustimmung des Reichsministers des Innern nachstehende Runderlasse für das Gebiet des Reichsgaues Wartheland mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

1. Runderlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. März 1923 — I A III i 12226 — betr. veterinärpolizeiliche Überwachung der Schlacht-, Nutz- und Zuchtvielmärkte.
2. Runderlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 5. Juli 1927 — V 11 547/26 — betr. Kennzeichnung von Vieh auf Schlachtvielmärkten.
3. Runderlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. November 1931 — V 9624 MfL V b 4544 Wo. MfH. — betr. amtstierärztliche Überwachung der Viehladestellen.

Die Erlasse sind nachstehend abgedruckt.

Posen, den 5. Dezember 1941.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Jäger.



**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen  
und Forsten**  
I A III i 12226

Berlin, den 31. März 1923.

An

sämtliche Herren Regierungspräsidenten  
und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

**Betrifft:** Veterinärpolizeiliche Überwachung der  
Schlacht-, Nutz- und Zuchtvielmärkte.

Für die veterinärpolizeiliche Überwachung der Schlachtvieh- und der Nutz und Zuchtvielmärkte sind in Zukunft nachstehende Richtlinien zu beachten:

A

**Veterinärpolizeiliche Untersuchung der auf Märkte aufgetriebenen Wiederkäuer  
und Schweine**

1. Grundsätzlich ist die beim Auftrieb von Klauenvieh auf Viehmärkte im § 47 V.A.V.G. vorgeschriebene tierärztliche Untersuchung in Form der Einzeluntersuchung vorzunehmen. Diese hat sich bei Großvieh insbesondere auch auf die Untersuchung der Maulhöhle, bei Ferkeln auf die Untersuchung der Klauen unter Hochheben der einzelnen Tiere zu erstrecken.

2. Das vorzeitig eingetroffene Vieh ist täglich der Einzeluntersuchung zu unterwerfen. Bei Großvieh hat die Untersuchung auch in diesem Falle durch Untersuchung der Maulhöhle zu geschehen. Am Markttag hat die Untersuchung vor Beginn der Untersuchung des übrigen Marktviehes zu erfolgen.

3. Das in Eisenbahnwagen ankommende Vieh ist wagenweise vor oder beim Ausladen zu untersuchen.

4. Der Zutritt zu den Entladerampen ist nur den Besitzern der Tiere und den bei der Entladung tätigen Personen zu gestatten.

5. Soweit sich Gelegenheit dazu bietet und soweit es nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, ist dahin zu wirken, daß Nutztvielmärkte möglichst nur alle 14 Tage stattfinden.

6. Händlern und Treibern ist der Zutritt zu den Viehmärkten nur in sauberer Kleidung zu gestatten.

7. Der Abtrieb des Großviehes von größeren Zucht- und Nutztvielmärkten darf nur nach vorheriger Untersuchung gemäß Ziffer 1 erfolgen.

8. Restbestände auf Viehmärkten sind täglich vor der Morgenfütterung, bei Abtrieb von der Marktanlage außerdem unmittelbar vor dem Abtrieb einer Untersuchung gemäß Ziffer 1 zu unterziehen.

Restbestände, die von Viehmärkten in Gast- und Händlerstallungen am Marktort oder in der Nachbarschaft des Marktortes überführt werden, unterliegen derselben Bestimmung.

B.

**Auf Schlachtviehhöfen ist die Abhaltung von Zucht- und Nutztvielmärkten sowie von Zuchtvielhauktionen unzulässig.**

**Zusatz** zu B für den Reg. Präs. in Königsberg:

Für eine Übergangszeit von höchstens 6 Jahren will ich mich damit einverstanden erklären, daß die bisherige für die Abhaltung von Zuchtvielmärkten auf dem dortigen Schlachtviehhof getroffene Regelung noch beibehalten wird.

C.

**Abtrieb von Schlachtvielmärkten.**

1. Der Abtrieb des auf Schlachtvielmärkte aufgetriebenen Viehes zu anderen Zwecken als zum Auftrieb auf andere Schlachtvielmärkte oder zur Schlachtung ist zu verbieten.

2. Ausnahmen kann die Polizeibehörde für tragendes und fehlgeleitetes Vieh zulassen, mit der Maßgabe, daß die betreffenden Tiere sodann einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung gemäß § 19 V. G. zu unterwerfen sind.

3. Von Schlachtviehmärkten abzutreibendes Vieh ist von den Besitzern oder ihren Beauftragten als solches zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat in der aus Anlage C ersichtlichen Weise zu geschehen.

4. Die Abschachtung des von Schlachtviehmärkten zu Schlachtzwecken abgetriebenen Viehes hat innerhalb 4 Tagen nach dem Abtrieb zu erfolgen.

#### D.

##### Feststellung

##### von Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten.

Bei Feststellung der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten ist das gesamte aufgetriebene Vieh als Sperrvieh gemäß § 173 Abs. 1, 2, V. A. V. G. zu behandeln.

#### E.

##### Feststellung

##### der Maul- und Klauenseuche auf Nutztviehmärkten.

Bei Feststellung der Maul- und Klauenseuche auf Nutztviehmärkten kann der Abtrieb des nicht sichtbar erkrankten und nicht unmittelbar mit den kranken Tieren in Berührung gekommenen Viehes unter der Bedingung gestattet werden, daß dieses Vieh vor dem Abtrieb mit Loefflerserum in hohen Dosen (für erwachsene Rinder mindestens 200 ccm) geimpft und in kleinen Transporten — Rinder höchstens je 6 Tiere \*) — in geeignete Unterkunftsorte geleitet wird, in denen es einer dreiwöchigen polizeilichen Beobachtung gemäß § 19 V. G. zu unterwerfen ist.

Die an der Maul- und Klauenseuche erkrankten Tiere und die mit diesen unmittelbar in Berührung gekommenen Tiere sind tunlichst abzuschlachten. Staatliche Mittel dürfen für diese Abschachtung jedoch nicht aufgewendet werden. Sofern die Abschachtung dieser Tiere un-  
tunlich ist, sind sie in geeigneten Stallräumen den vorgeschriebenen Sperrmaßregeln zu unterwerfen.

#### F.

##### Behandlung

##### der Einstreu und des Restfutters auf Viehmärkten.

1. Auf Viehmärkten benutzte Einstreu ist nach § 14 der Desinfektionsanweisung (Anlage A zu § 3 der VAVO) zu behandeln.

2. Das auf Viehmärkten aufgetriebene Vieh darf entsprechend der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 13), spätestens 12 Stunden vor Beginn des Marktes nicht mehr gefüttert werden.

3. Restfutter aus Krippen, Rauhen usw. ist, soweit es nicht in Schlachtviehställen des Schlachthofes verwendet werden kann, unschädlich zu beseitigen.

Zur Durchführung der unter C vorgesehenen Maßnahmen ersuche ich, eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung nach dem als Anlage A beigefügten Muster und zur Durchführung der unter A Ziffer 4 und 6 sowie unter F Ziffer 1 und 3 erlassenen Vorschriften eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung nach dem als Anlage B beigefügten Muster zu erlassen.

Soweit nach den Vorschriften unter A Ziffer 7 eine Abtriebsuntersuchung erforderlich ist, ist sie mit in die Vorschriften der in der Anlage A wiedergegebenen Viehseuchenpolizeilichen Anordnung aufzunehmen.

Zu der nach Anlage A zu erlassenden Viehseuchenpolizeilichen Anordnung ist in einem Anhang die Art und Weise der Kennzeichnung (vgl. Anlage C) bekanntzugeben.

Die auf den Erlaß vom 4. September 1922 IAll 1 3419 II. Ang. eingereichten Entwürfe von viehseuchenpolizeilichen Anordnungen sind hiernach entsprechend umzuarbeiten. Abdrucke der erlassenen Anordnungen sind einzureichen.

Die beamteten Tierärzte und die für die Schlachtviehmärkte zuständigen Polizeibehörden haben die bestimmungsgemäße Durchführung der Kennzeichnung vor dem Abtrieb zu überwachen. Die Vorschriften über die Kennzeichnung des von Schlachtviehmärkten abgetriebenen Schlachtviehes sind allen Polizeibehörden mitzuteilen; die Polizeibehörden sind dabei anzuweisen, die Durchführung der nach Anlage A getroffenen Maßnahmen zu überwachen, Übertretungen zur Anzeige zu bringen und die Abschachtung der nicht innerhalb der vorgesehenen viertägigen Frist abgeschlachteten Tiere durchführen zu lassen.

\*) Jetzt höchstens 12 Tiere. RdErl. vom 19. 2. 26 — V 1817 H. 35 Bd. 16 —.

Die Verwaltungen der Schlachtviehhöfe und Schlachthöfe sind zu veranlassen, durch in die Augen fallende Anschläge in den Verkaufsstätten darauf hinzuweisen, daß die Verwendung der von dort ausgeführten Tiere zu anderen Zwecken als zur Schlachtung verboten und straffällig ist, und daß die abgetriebenen Tiere binnen 4 Tagen nach dem Abtrieb abzuschlachten und außer auf Schlachtviehmärkten beim Eintreffen am Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde anzumelden sind.

Vor ausnahmsweiser Genehmigung des Abtriebs von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen als zu Schlachtzwecken ist der Kreistierarzt zu hören.

Ich spreche die bestimmte Erwartung aus, daß die hiernach erforderlichen Anordnungen alsbald getroffen und mit allem Nachdruck zur Durchführung gebracht werden.

Im Auftrage:

gez. Dr. Müssemeier.

## Anlage A

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 17, 78 des VG. vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

#### § 1

Von Schlachtviehmärkten darf Vieh nur zur sofortigen Abschachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte abgetrieben werden.

#### § 2

Vieh, das von Schlachtviehmärkten oder öffentlichen Schlachtviehhöfen abgetrieben werden soll, ist von dem Besitzer oder dessen Stellvertreter vor dem Abtrieb in der im Anhang zu dieser Anordnung bekanntgemachten Weise zu kennzeichnen.

#### § 3

Das von Schlachtviehmärkten abgetriebene Vieh ist, sofern es nicht unmittelbar anderen Schlachtviehmärkten zugeführt wird, beim Eintreffen am Bestimmungsort der zuständigen Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden anzumelden.

#### § 4

Die Abschachtung des von Schlachtviehmärkten zu Schlachtzwecken abgetriebenen Viehes hat innerhalb 4 Tagen nach dem Abtrieb zu erfolgen.

#### § 5

Ausnahmsweise kann der Abtrieb von Tieren, die nicht zur Abschachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte bestimmt sind, aus dringenden Gründen, z. B. wegen Trächtigkeit oder wegen Fehlleitung durch die zuständige Polizeibehörde gestattet werden.

Mit polizeilicher Genehmigung von einem Schlachtviehmarkt abgetriebene Tiere sind in Gehöften, in denen sonstiges Klauenvieh nicht vorhanden ist, in besonderen Stallräumen einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen und vor Aufhebung der Beobachtung nochmals auf Kosten des Besitzers amtstierärztlich zu untersuchen.

#### § 6

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach Maßgabe der §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) bestraft.

#### § 7

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

....., den ..... 1923

Der Regierungspräsident

**Anlage B**

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Auf Grund des § 17 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1

Auf Viehmärkten und Viehhöfen benutzte Einstreu ist nach § 17 der Desinfektionsanweisung (Anlage A zu § 3 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912, Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 vom 1. Mai 1912) zu behandeln.

§ 2

Restfutter aus Krippen, Raufen usw. auf Viehmärkten und Viehhöfen ist, soweit es nicht in den Viehställen eines mit dem Viehhof verbundenen Schlachthofes verwendet werden kann, unschädlich zu beseitigen.

§ 3

Händlern, Schlächtern, Viehtreibern und sonstigen gewerbsmäßig mit Vieh in Berührung kommenden Personen ist der Zutritt zu den Viehmärkten nur in sauberer Kleidung gestattet.

§ 4

Der Zutritt zu den Ent- und Verladerrampen der Viehhöfe ist nur den Besitzern der zu entladenden oder zu verladenden Tiere und den bei der Entladung oder Verladung tätigen Personen gestattet.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach Maßgabe der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) bestraft.

§ 6

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

....., den ..... 1923.

Der Regierungspräsident.

**Anlage C**

**Vorschriften**

**für die Kennzeichnung des von Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen abgetriebenen Schlachtviehes.**

Als Kennzeichen haben zu erhalten:

- a) Rinder, Kälber und Ziegen einen Haarschnitt in Form eines größeren, rechtwinkeligen Kreuzes, das auf dem Rücken des Tieres so anzubringen ist, daß keiner der Kreuzarme sich mit der Rückenlinie deckt (.....X..... Rückenlinie).
- b) Schafe und Schweine ein mit haltbarer Farbe angebrachtes breites Band in der Nackengegend.

## Anlage II

### Runderlaß

**des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. 5. Juli 1927 — V 11 547/26 — betr. Kennzeichnungen von Vieh auf Schlachtviehmärkten.**

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 24. September 1926 — V 8226 — (nicht veröffentlicht) und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen vom 17. Dezember 1925 — V 13 588 —, nach denen für alle größeren Schlachtviehhöfe zur Kennzeichnung der Rinder an Stelle des kreuzförmigen Haarschnittes die Ohrlochung angeregt ist, teile ich ergebenst mit, daß die Kennzeichnung durch Ohrlochung für folgende Viehmärkte angeordnet worden ist:

Zentralviehhof Berlin, Schlachtviehmärkte in Stettin, Breslau, Magdeburg, Fettviehmärkte in Husum und Märkte auf dem Schlachtviehhof in Kiel, Schlachtviehmärkte in Hannover, Osnabrück, Bochum, Gelsenkirchen, Hagen, Dortmund, Kassel, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Koblenz, Barmen, Düsseldorf, Duisburg, Duisburg-Meiderich, Elberfeld, Essen/Ruhr, Mühlheim/Ruhr, Krefeld, Bonn, Köln und Aachen.

Auf die Bestimmung in meinem Erlasse vom 31. März 1923 — I A III i 12 542 — (nicht veröffentlicht) darüber, daß die Abschachtung des von Viehmärkten zu Schlachtzwecken abgetriebenen Viehes innerhalb vier Tage nach dem Abtrieb zu erfolgen hat, wird erneut hingewiesen.

Ich ersuche ergebenst, für die Bekanntgabe dieses Erlasses an die beteiligten Verwaltungen Sorge zu tragen.

An alle Reg.-Präs. u. den Pol.-Präs. in Berlin.

## Anlage III

### Runderlaß

**des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. November 1931 — V 9624 MfL., V b 4544 Wo.MfH. — betr. amtstierärztliche Überwachung der Viehladestellen.**

Durch Erlaß vom 31. Januar 1929 — V 10 533/28 — (nicht veröffentl.) habe ich im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister des Innern um Erhebungen über die Einrichtung und Desinfektion der Eisenbahnviehladestellen ersucht und dabei bereits vorläufige Anordnungen über deren veterinärpolizeiliche Überwachung getroffen. Unter Zugrundelegung des Ergebnisses der ebenso wie in Preußen auch in allen übrigen deutschen Ländern angestellten Erhebungen hat der genannte Herr Reichsminister diese Angelegenheit mit den Länderververtretungen weiterhin einer eingehenden Prüfung unterworfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in dem abschriftlich beigefügten Schreiben des Herrn Reichsministers des Innern vom 11. Juli 1931 — II A 4232/2.2. — und den ihm beigegebenen „Richtlinien für die amtstierärztliche Überwachung der Viehladestellen“ niedergelegt worden.

In Verfolg des eingangs bezeichneten Erlasses ersuche ich ergebenst, die Überwachung der Eisenbahnviehladestellen künftig nach dieser Anweisung ausführen zu lassen. Dabei weise ich auf folgendes besonders hin.

1. Soweit in den Richtlinien und in dem Begleitschreiben des Herrn Reichsministers des Innern auf die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz Bezug genommen ist, gelten für Preußen die entsprechenden Vorschriften der viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum VG. vom 1. Mai 1912 (RAnz. Nr. 105 vom 1. Mai 1912).
2. Die beamteten Tierärzte sind anzuweisen, sich ein Verzeichnis der in ihrem Dienstbereich für die amtstierärztliche Überwachung in Frage kommenden Viehladestellen anzulegen. Die Besichtigungen der Viehladestellen sind zwar bei jeder sich bietenden Gelegenheit vorzu-

nehmen, sie haben aber bei den unter a) und b) der Richtlinien genannten Viehladestellen mindestens 4mal im Jahre, bei den unter c) genannten alle 14 Tage stattzufinden. Sie sind möglichst gelegentlich anderer Dienstgeschäfte auszuführen.

Für die Zeit der Wirkung der im Erlaß vom 4. September 1931 — V 7717 — angeordneten Sparmaßnahmen haben die Besichtigungen nur gelegentlich stattzufinden, auch auf die Gefahr hin, daß die vorstehend festgelegten Fristen nicht innegehalten werden können.

3. Die Kosten der Besichtigungen fallen gemäß §§ 24—28 AG. der Staatskasse zur Last.
4. Was die Einrichtung der Viehladestellen angeht, so ist in Anbetracht der gegenwärtigen schwierigen Wirtschaftslage zunächst nur auf die Abstellung der größten Übelstände hinzuwirken, soweit Geldmittel dadurch beansprucht werden.
5. Es ist namentlich darauf zu achten, daß auf allen in Betracht kommenden Bahnhöfen die genügende Menge eines geeigneten Desinfektionsmittels vorrätig gehalten wird. Für kleinere Bahnhöfe, mit gelegentlichen Viehverladungen dürfte sich ein Mittel, das die Natron-Kalkmilchlösung in einem Arbeitsgang herzustellen erlaubt, besonders eignen.
6. Den Sammelstellen von Vieh in Zuchtgebieten, die zur regelmäßigen Verladung von Nutz- und Schlachtvieh dienen, und die erfahrungsgemäß am häufigsten zu Seuchenverschleppungen führen, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
7. Es ist dafür zu sorgen, daß auf den Fütter- und Tränkstationen die Ent- und Verladungen regelmäßig amtstierärztlich überwacht werden. Auch wenn in den Eisenbahnwagen ohne Entladung gefüttert und getränkt wird, ist für eine planmäßige Überwachung zu sorgen.
8. Zum 1. November 1932 erwarte ich den im Schlußsatz des anliegenden Schreibens des Herrn Reichsministers des Innern gewünschten Bericht über die Erfolge, die von den Veterinärbeamten in den einzelnen Bezirken hinsichtlich einer vorschriftsmäßigen Desinfektion und Instandhaltung der Viehrampen erzielt worden sind, sowie über den Umfang der vorhandenen Fütter- und Tränkstationen. Die Fütter- und Tränkstationen sind unter Angabe der auf ihnen monatlich im Durchschnitt verkehrenden Eisenbahnviehwagen möglichst unter Angabe auch der Stückzahl der in den Waggons enthaltenen Tiere getrennt nach Tiergattungen einzeln namhaft zu machen.
9. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft hat unter dem 25. September 1931 — 16 Vs. 81 — ihren nachgeordneten Stellen die Richtlinien mit den erforderlichen Begleitbemerkungen bekanntgegeben. Wegen Anweisung der Kleinbahnen ist, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Minister für Handel und Gewerbe bemerke, von dort aus das Erforderliche zu veranlassen.

An sämtl. Reg.-Präs. u. den Pol.-Präs. in Berlin, den Verbandspräs. des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und nachrichtlich an alle Reichsbahndir. (Preuß. Kleinbahnaufsicht).

LwMBI. S. 607.

### Abschrift.

Der Reichsminister des Innern

II a 4232/2.2.

Berlin, den 11. Juli 1931.

**Betrifft:** Amtsärztliche Überwachung der Viehladestellen. Unter Bezugnahme auf mein Rundschreiben vom 26. November 1928 — II A 4235/12.11 —.

Die zahlreichen Verschleppungen der Maul- und Klauenseuche durch Klauenviehsendungen, vor allem durch Schlachtschweine in den Jahren 1928/29 gaben Veranlassung, den Ursachen dieser Seuchenverschleppungen nachzugehen. Die Nachforschungen in den Gehöften, aus denen die frisch erkrankten Tiere stammten, ergaben in der Regel, daß die Herkunftsbestände seuchenfrei waren. Aus dem Grade der Erkrankung ließ sich unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Inkubationszeit der Maul- und Klauenseuche errechnen, daß die Ansteckung vor der Ankunft am Empfangsorte erfolgt sein mußte. Sie konnte also nur auf dem Wege vom Erzeuger zur Bahn, auf den Verladebahnhöfen oder im Eisenbahnwagen zustande gekommen sein. Die Ansteckung auf dem Wege zur Bahn war in der Regel unwahrscheinlich. Ebenso

erschien eine Ansteckung im Eisenbahnwagen so gut wie ausgeschlossen, weil die Desinfektion der Eisenbahnviehwagen fast allgemein vorschriftsmäßig durchgeführt wird und ausreichend ist. Es blieb also im wesentlichen nur die Möglichkeit, daß die Tiere sich auf den Sammel- und Verladestationen ansteckten, und daß neben der Gefahr der Übertragung der Seuche von Tier zu Tier vor allem auch die von den Tieren benutzten Handelsställe und sonstigen Transporteinrichtungen, wie z. B. Verladerampen, Viehwagen usw., bei der Übertragung der Seuche eine besondere Rolle spielen. Die in dieser Richtung angestellten Erhebungen über die Beschaffenheit der Viehladestellen haben denn auch ergeben, daß hier im seuchenpolizeilichen Interesse noch manche Verbesserungen vorgenommen werden müssen, daß insbesondere die Reinigung und Desinfektion dieser Anlagen nicht immer so erfolgt, wie dies im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung gefordert werden muß. Weiterhin konnte festgestellt werden, daß den Vorschriften über die Einrichtung der Viehladestellen, wie sie im § 37 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 4) sowie in der Eisenbahnverkehrsordnung Anlage B zu § 48 10 niedergelegt sind, nicht überall nachgekommen wird.

Diese Vorschriften genügen den gegenwärtigen Ansprüchen durchaus, wenn sie vorschriftsmäßig durchgeführt werden; sie stellen die veterinärpolizeiliche Mitwirkung bei der Durchführung der Bestimmungen auch hinreichend sicher. Nach § 13 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 311) haben die Eisenbahnaufsichtsbehörden im Einvernehmen mit den Veterinärpolizeibehörden Kontrolleinrichtungen zu treffen, die geeignet sind, die strenge Durchführung des Eisenbahndesinfektionsgesetzes und die zu seinen Ausführungen erlassenen Vorschriften überall sicherzustellen.

Neue Vorschriften über den Bau von Viehrampen sowie besondere hierfür anzuwendende seuchenpolizeiliche Vorschriften erscheinen somit nicht erforderlich, es ist vielmehr ausreichend, wenn dafür gesorgt wird, daß die bestehenden Bestimmungen richtig angewandt werden, und daß die Landesregierungen von der vorgesehenen Aufsichts- und Kontrollmöglichkeit durch die Veterinärbeamten Gebrauch machen, wie dies z. B. von Preußen durch § 10 seiner Ausführungsverordnung vom 30. September 1904 sowie durch § 37 Abs. 4 seiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Viehseuchengesetz vom 1. Mai 1912 erfolgt ist.

Um die Seuchenschutzmaßnahmen auf den Viehladestellen einheitlich zu gestalten und sicherzustellen, dürfte es sich empfehlen, die beamteten Tierärzte auf Grund des vorgenannten § 13 allgemein anzuweisen, die Viehladestellen einer planmäßigen amtstierärztlichen Überwachung zu unterwerfen. Die Besichtigungen werden je nach der Bedeutung der Ladestellen in größeren oder geringeren Zeitabständen vorzunehmen sein. Sofern regelmäßig und gehäuft Vieh auf letzteren verladen wird, sind sie mindestens alle 14 Tage zu besichtigen, und zwar möglichst an Hauptverladetagen. Diese Überwachungstätigkeit dürfte schon deswegen keine besonderen Schwierigkeiten verursachen, weil die beamteten Tierärzte auf den großen Ladestellen anlässlich der Ver- und Entladung der Tiere ohnedies regelmäßig tätig sind.

Bei den Besichtigungen etwa festgestellte Mängel würden die Veterinärbeamten den Eisenbahnbehörden zur Kenntnis zu bringen und ihre Abstellung anzuregen haben. Erforderlichenfalls würde von den beamteten Tierärzten ihrer vorgesetzten Dienstbehörde über die festgestellten Mängel zu berichten sein.

Um durch diese Besichtigungen eine einheitliche und wirksame Ausübung der Aufsichts- und Kontrolltätigkeit durch die beamteten Tierärzte über die Viehladestellen zu erreichen, habe ich nach Anhörung der Veterinärreferenten des Reiches und der Länder sowie im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister und der Deutschen Reichsbahngesellschaft die in der Anlage beigefügten „Richtlinien für die amtstierärztliche Überwachung der Viehladestellen“ aufgestellt, in denen alle in Betracht kommenden Vorschriften zusammengefaßt sind und nach denen die beamteten Tierärzte ihre Überwachungstätigkeit einzurichten haben würden.

Die planmäßige und zielbewußte Anwendung dieser Richtlinien durch die Veterinärbeamten bei Vornahme der Besichtigungen der Viehladestellen dürfte dazu führen, daß die veterinärpolizeilichen Belange gewahrt und dadurch die Gefahrenquelle, die die Benutzung der dem öffentlichen Viehverkehr dienenden Ladestellen mit sich bringt, größtenteils beseitigt werden. Auf Grund der mit dem Herrn Reichsverkehrsminister und der Deutschen Reichsbahngesellschaft hierüber gepflogenen Verhandlungen ist anzunehmen, daß begründeten Wünschen der die Besichtigung vornehmenden Veterinärbeamten im Rahmen des Möglichen Entgegenkommen gezeigt werden wird. Die schlechte wirtschaftliche Lage der Eisenbahnen wird es naturgemäß nicht zulassen, daß sofort alle bei der Besichtigung sich als veterinärpolizeilich notwendig ergebenden baulichen Veränderungen an den Rampen ausgeführt werden. Es dürften daher die Veterinärbeamten anzuweisen sein, daß sie zunächst nur auf die Beseitigung der größten Übel-

stände drängen. Durch fortgesetztes planmäßiges Zusammenarbeiten mit den Eisenbahnbehörden dürfte es wohl gelingen, im Laufe der Zeit alle notwendigen veterinärpolizeilichen Forderungen hinsichtlich der Eisenbahn-Viehlanderampen zu erreichen.

Um die Durchführung der Desinfektion einheitlich zu gestalten und sie mit den neueren Ergebnissen der in den letzten Jahren angestellten Desinfektionsversuche in Einklang zu bringen, sind der Herr Reichsverkehrsminister, dem die privaten Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs unterstehen, und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, Hauptverwaltung, von mir gebeten worden, die Viehladestellen hinsichtlich der Ausführung der Desinfektion bis auf weiteres ebenso zu behandeln wie die mit Klauenvieh beladen gewesenen Eisenbahnviehwagen und als Desinfektionsmittel Natronlauge-Kalkmilchlösung zu verwenden. — Die Zulassung der Desinfektion mit Natronlauge-Kalkmilchlösung erschien zweckmäßig, weil sie eine erhebliche Verbesserung der jetzt geltenden Bestimmungen über die Desinfektion der zum Viehtransport benutzten Eisenbahnwagen darstellt. Da es sich bei den anliegenden Richtlinien nur um die Viehladestellen und nicht auch um die Eisenbahnviehwagen handelt, erschien es auch unbedenklich, die Natronlauge-Kalkmilchlösung versuchsweise schon jetzt als Desinfektionsmittel zuzulassen. Wegen der Einfügung der Natronlauge-Kalkmilchlösung in die Bestimmung der Eisenbahnviehwagendesinfektion und wegen deren Anwendung sind Verhandlungen im Gange. Ich behalte mir vor, hierauf demnächst zurückzukommen.

Als besonders gefährlich für die Übertragung von Viehseuchen haben sich die Fütter- und Tränkstationen erwiesen. Auf eine sorgfältige Durchführung der in den anliegenden „Richtlinien für die amtstierärztliche Überwachung der Viehladestellen“ enthaltenen Grundsätze ist daher auf diesen Stationen besonders hinzuwirken. Es dürfte sich empfehlen, die Ent- und Verladungen sowie den Viehverkehr auf diesen Stationen einer regelmäßigen amtstierärztlichen Überwachung zu unterstellen. — Um über den Umfang solcher Stationen einen Überblick zu erhalten, bitte ich ergebenst im Benehmen mit den Eisenbahnbehörden festzustellen, wo derartige Fütter- und Tränkstationen bestehen und mir die Namen der Stationen mitzuteilen.

Nach § 11 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 311) — sind die Eisenbahnen verpflichtet, die durch die Desinfektion der Rampen sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe (Buchten, Bansen usw.) entstehenden Kosten zu tragen. Bei Beratung der anliegenden „Richtlinien für die amtstierärztliche Überwachung der Viehladestellen“ ist die Frage aufgeworfen worden, ob den Eisenbahnen auch die Kosten der amtstierärztlichen Überwachung nur Last fallen. Nach § 2 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes treffen zwar die Landesregierungen die näheren Bestimmungen über die Bestreitung der durch die Viehseuchenbekämpfung entstehenden Kosten, es erscheint mir aber nicht zweifelhaft, daß die Kosten für die amtstierärztliche Überwachung der Viehladestellen der Staatskasse zur Last fallen; ich darf hierzu z. B. auf §§ 24—28 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz verweisen. Jedenfalls möchte ich es nicht für angängig halten, daß den Eisenbahnverwaltungen etwaige Kosten, die infolge der Besichtigung der Rampen durch die Veterinärbeamten entstehen, auferlegt werden.

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, Hauptverwaltung, hat Abschrift vorstehenden Schreibens erhalten mit der Bitte, den von den Veterinärbeamten vorgebrachten, im Rahmen der Richtlinien liegenden veterinärpolizeilichen Forderungen im Interesse der Viehseuchenbekämpfung weitmöglichst Rechnung zu tragen. Auch dem Herren Reichsverkehrsminister ist Abschrift dieses Rundschreibens zugegangen mit der Bitte, den privaten Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs gleichfalls von vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu geben.

Der Herr Reichsverkehrsminister und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, Hauptverwaltung, werden auch von sich aus die Bahnbehörden mit entsprechenden Richtlinien versehen, deren Übersendung ich mir vorbehalten darf.

Wegen der entsprechenden Verständigung der im dortigen Staatsgebiet vorhandenen und der dortigen Aufsicht unterstehenden Kleinbahnen, die nach § 38 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz, vom 25. Dezember 1911 ebenfalls dem Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 unterliegen, beehre ich mich zu ersuchen, das Erforderliche zu veranlassen.

Über die Erfolge, die von den Veterinärbeamten in den einzelnen Bezirken hinsichtlich einer vorschriftsmäßigen Desinfektion und Instandhaltung der Viehrampen erzielt worden sind und über den Umfang der vorhandenen Fütter- und Tränkstationen ersuche ich ergebenst, mir nach Jahresfrist eine Mitteilung zugehen zu lassen.

An die Landesregierungen.

## Anlage

### Richtlinien für die amtstierärztliche Überwachung der Viehladestellen.

1. Die veterinärpolizeilichen Schutzmaßnahmen für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Viehladestellen werden abgestuft, je nachdem es sich handelt um:

- a) Viehladestellen mit fahrbaren Rampen oder mit festen Rampen, aber geringem Viehverkehr (weniger als 100 Stück Vieh im Monat),
- b) Viehladestellen mit festen Rampen und größerem Viehverkehr (über 100 Stück im Monat),
- c) Viehladestellen mit festen Rampen und regelmäßig großem Viehverkehr, insbesondere die Viehladestellen auf Grenzbahnhöfen, auf Fütter- und Tränkstationen sowie auf größeren Nutz- und Schlachtviehmärkten.

Eisenbahnrampen, auf denen kein Viehverkehr stattfindet, scheiden für die veterinäre Beaufsichtigung aus.

2. Alle in Gebrauch befindlichen, der Verladung von Vieh dienenden fahrbaren Rampen sind in einen Zustand zu bringen und dauernd so zu halten, daß ihre Reinigung und Desinfektion unschwer durchgeführt werden kann.

3. Nach § 37 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 4) müssen die für den öffentlichen Verkehr benutzten Viehladestellen mit undurchlässigem Boden versehen sein.

Ausnahmen sind zulässig für Viehladestellen mit geringerem Verkehr. Als Viehladestellen mit geringerem Verkehr sind im allgemeinen die unter Ziff. 1 a bezeichneten anzusehen. Bei der heutigen Wirtschaftslage wird diese Vorschrift vielleicht nicht überall durchzuführen sein. In diesen Fällen ist aber besonders sorgfältig darüber zu wachen, daß Seuchenübertragungen vermieden werden.

Der Bodenbelag kann aus gut ausgefugtem Koppflaster, Klinkern, Asphalt, Beton oder Holz bestehen. Etwaige schadhafte Stellen sind auszubessern, um dadurch eine bessere Reinigung und ausreichende Desinfektion zu ermöglichen.

4. Es ist wünschenswert, daß die Eisenbahn-Viehladestellen, die ausschließlich dem Viehverkehr dienen, möglichst von Verkehrsstraßen abgeschlossen sind. Bei Stellen mit regelmäßig großem Viehverkehr (Ziff. 1 c) sollte ein vollständiger Abschluß von den Verkehrsstraßen ausnahmslos gefordert werden. Wo ein vollständiger Abschluß nicht durchführbar ist, sollten die Viehladestellen durch eine Umzäunung von den Verkehrswegen wenigstens so abgetrennt werden, daß ein unbeschränkter allgemeiner Zutritt von Menschen und namentlich von Tieren verhindert wird.

5. Es ist anzustreben, daß die Viehladestellen Anschluß an eine Kanalisation besitzen oder zum mindesten Anschluß an Senkgruben oder sonstige Einrichtungen zur unschädlichen Beseitigung der Abwässer haben.

Bei den Viehladestellen mit regelmäßig großem Viehverkehr (Ziff. 1 c) muß eine einwandfreie unschädliche Beseitigung der Abwässer ausnahmslos gefordert werden.

Bei Viehladestellen, bei denen besondere Entwässerungsanlagen nur mit unverhältnismäßig großen Kosten geschaffen werden können, ist, namentlich wenn es sich um Stellen mit geringerem Viehverkehr handelt, anderweitig für eine Unschädlichmachung der Abwässer Sorge zu tragen. Dabei ist insbesondere zu verhindern, daß das zur Reinigung und Desinfektion benutzte Wasser auf öffentliche Verkehrswege oder an Orte gelangt, die für Tiere zugänglich sind.

6. Auf Viehladestellen mit regelmäßig großem Viehverkehr (Ziff. 1 c) müssen nach § 48<sup>10</sup> der Eisenbahnverkehrsordnung zum vorübergehenden Einstellen von Tieren eingefriedigte Räume (Buchten oder Bansen) vorhanden sein, von denen ein angemessener Teil überdeckt sein muß. Diese von der Eisenbahn zu schaffenden Räume müssen Brunnen oder Wasserleitung sowie Vorrichtungen zum Anbinden, Füttern und Tränken der Tiere enthalten. Sie müssen in kleine Abteilungen geteilt sein, in denen die Tiere verschiedener Gattung und das Großvieh vom Kleinvieh getrennt unterzubringen sind. Muttertiere mit säugenden Jungen bleiben

zusammen. Für die Buchten ist ferner ein fester, undurchlässiger Bodenbelag und Entwässerungsanlage zu fordern. Diese Forderungen müssen auch erhoben werden bei Viehladestellen mit großem Viehverkehr, die zur regelmäßigen Verladung von Nutz- und Schlachtvieh in den ausgesprochenen Zucht- und Mastgebieten dienen, selbst wenn sich die Ladestellen auf an sich kleinen Bahnstationen befinden. Das gleiche gilt für Rampen auf kleineren Bahnhöfen, auf denen sich an einzelnen Tagen die Entladungen häufen, wie z. B. nach Märkten in benachbarten Orten.

7. Es ist darauf hinzuwirken, daß auf Viehladestellen mit größerem und regelmäßig großem Viehverkehr (Ziff. 1 b und 1 c) Düngergruben, in denen der Dünger vor dem Abfahren nach den Desinfektionsvorschriften des Viehseuchengesetzes (§ 14 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen) durch Packen unschädlich gemacht werden kann, vorhanden sind. Auf Ladestellen mit größerem Dunganfall sind die Dunggruben zweiteilig einzurichten, so daß in dem einen Abteil der gesammelte und gepackte Dünger lagern kann, während das andere Abteil gefüllt wird. Die Düngergruben sollen abseits von dem Verkehr liegen und fest abgedeckt sein.

8. Für Bahnhöfe mit größerem und regelmäßig großem Viehverkehr (Ziff. 1 b und 1 c) ist hinsichtlich der Reinigung zu fordern, daß kaltes, unter Druck ausströmendes Wasser und möglichst auch warmes Wasser für die Reinigung der Rampen zur Verfügung steht. Um letzteres zu erreichen, ist nötigenfalls eine besondere Lokomotive bereitzustellen.

Die Rampen sind, auch wenn sie nicht lediglich dem Viehverkehr dienen, sondern auch zum Aus- und Einladen anderer Waren und Güter verwandt werden, sobald Vieh darauf verladen worden ist, jedesmal alsbald zu reinigen und zu desinfizieren. Bei größeren Rampen, auf denen sich die Ver- und Entladungen zu bestimmten Zeiten häufen, wie z. B. die Rampen auf Viehmärkten und Schlachthöfen, ist die Reinigung und Desinfektion nach jeder zusammenhängenden Benutzung, mindestens aber einmal am Tage der Benutzung auszuführen.

Die Reinigung und Desinfektion hat nach §§ 7 und 9 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsgesetz vom 22. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 311) zu erfolgen.

Als Desinfektionsmittel ist bis auf weiteres im Falle des vorgenannten § 7 Abs. 2 a der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, an Stelle von Sodalaug eine 2prozentige Natronlauge — verdünnte Kalkmilchlösung — zu verwenden. \*)

In den Fällen der Verwendung von Natronlauge-Kalkmilchlösung kann die Anwendung der verschärften Desinfektion gemäß § 7 Abs. 2 b und Abs. 3 a. a. O. auf die Fälle der Feststellung einer Infektion der Rampen durch Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Rotz, Rotlauf der Schweine, Geflügelcholera und Geflügelpest oder des dringenden Verdachtes einer solchen Infektion beschränkt werden. Bei einer Infektion der Rampen mit Maul- und Klauenseuche oder Schweinepest oder dem dringenden Verdacht einer solchen Infektion genügt in allen Fällen die alleinige Desinfektion mit Natronlauge-Kalkmilchlösung.

9. Die Bahnverwaltungen sind gehalten, überall das für die Ausführung der vorschriftsmäßigen Reinigung und Desinfektion der Rampen erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen und auf allen zum öffentlichen Viehverkehr benutzten Bahnhöfen geeignete Desinfektionsmittel vorrätig zu halten.

\*) Herstellung der 2<sup>o</sup>/igen Natronlauge-Kalkmilch-Desinfektionsflüssigkeit.

Beispiel: 10 Liter einer 2<sup>o</sup>/igen Desinfektionsflüssigkeit werden hergestellt, indem 200 g Natronlauge (Ätznatron) in 5 Liter Wasser gelöst und unter stetem Umrühren mit 5 Liter dünner Kalkmilch versetzt werden. Die Desinfektionsflüssigkeit ist jedesmal vor dem Gebrauch frisch zu bereiten.

Dünne Kalkmilch wird hergestellt, indem zu je 1 Liter frisch gelöschtem Kalk unter stetem Umrühren 20 Liter Wasser zugesetzt werden oder durch Anrühren von je 1 Liter gelöschtem Kalk, wie er in einer Kalkgrube vorhanden ist, mit 20 Liter Wasser, jedoch ist die oberste durch den Einfluß der Luft veränderte Kalkschicht der Grube vorher zu beseitigen.

Beim Umgehen mit der Ätznatronlösung ist Vorsicht geboten, die Augen sind zu schützen, die Hände können durch Einreiben mit Vaseline oder durch Gummihandschuhe geschützt werden.

Natronlauge (Ätznatron) in abgefaßten Mengen bringen in den Handel z. B.:

Unter der Bezeichnung Ätznatron: Bengen & Co., GmbH. Hannover, Clericus, Ziehl & Co., München-Nürnberg.

Unter der Bezeichnung Natroletten: I. G. Farbenindustrie, Veterinärmedizinische Verkaufszentrale Leverkus.

Unter der Bezeichnung Duramin, Natronlauge mit Kalkzusatz, fertig gemischtes Produkt: Chem. Fabrik Berlin-Marienfelde.

10. Der Reinigung und Desinfektion sind auch die im Stückverkehr benutzten Käfige und Kästen zu unterwerfen. Hierauf ist besonders bei Verladeuntersuchungen zu achten. Sollten sich die Besitzer derartiger Behälter hierzu nicht aus freien Stücken verstehen, so ist die Reinigung und Desinfektion auf Grund des § 17 Ziffer 11 des Viehseuchengesetzes ausdrücklich anzuordnen.

11. Von verschiedenen Seiten ist darauf hingewiesen worden, daß zur Trennung der Tiere in den Eisenbahnviehwagen häufig Lattenroste, Bretter u. dgl. benutzt werden, deren Desinfektion meistens unterbleibe. Soweit diese Geräte sich im Besitze der Eisenbahnverwaltungen befinden, ist deren Reinigung und Desinfektion sichergestellt. Für die im Privatbesitz befindlichen Geräte gilt das unter Ziff. 10 Gesagte sinngemäß.

12. Die amtstierärztliche Überwachung der Viehladestellen würde nicht vollständig sein, wenn nicht auch die außerhalb der Ladestellen liegenden, dem Ver- und Entladen von Vieh dienenden Einrichtungen einer ständigen Beaufsichtigung unterzogen würden. Hierher gehören insbesondere die Vihsammelstellen in Gasthöfen und Handelsstallungen, die Viehwagen, die Transportwagen, die Sammelstellen für Kraftwagenbeförderungen u. dgl. Diese Stellen sind ebenso wie die Eisenbahnrampen selbst einer regelmäßigen Reinigung und Desinfektion zu unterwerfen.

**Nr. 17**

**Berichtigung**

**der Ersten Ergänzungsanordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im Reichsgau Wartheland vom 6. Dezember 1941**

**(Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 43, S. 609).**

In der Überschrift zu der Ersten Ergänzungsanordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im Reichsgau Wartheland vom 6. Dezember 1941 muß es statt „Ergänzungsverordnung“ heißen

„Ergänzungsanordnung“.



Das Verordnungsblatt erscheint nach Bedarf.

Fortlaufender und Einzelbezug durch NS-Gauverlag und Druckerei Wartheland GmbH. Posen, Martinstr. 70

Umfang 12 Seiten. Einzelpreis 15 *Pol.*